Satzung des „Freundeskreises Stadtpark Rain e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Stadtpark Rain e. V". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Rain.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Kunst, der Kultur, der Jugendhilfe, des Sports und der Heimatpflege im Stadtpark Rain.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch persönliche und finanzielle Mithilfe bei der

   a) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes durch Erhalt natur- und stadtnaher Grünräume,
   b) Förderung des ökologischen Gleichgewichts,
   c) Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders in naturverbundenen Aktionsräumen, wie die Durchführung von kulturellen, künstlerischen, heimatpflegerischen, musikalischen, gemeinschaftsfördernden und gesundheitsfördernden Veranstaltungen,
   d) Förderung der schulischen Bildung einschließlich der Erwachsenenbildung in naturverbundenen Betätigungsfeldern,
   e) Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe einschließlich Erziehung zu umweltbewusstem Handeln,
   f) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in naturerhaltenden Betätigungsfeldern, aber auch als Ort der Ruhe und Besinnung sowie zur Erholung und körperlichen Betätigung.

3) Alle Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Rain.

4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Organisationen und Körperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder im Sinne des Absatzes 1). Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

3) Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss bei Säumigkeit in der Beitragszahlung über mehr als drei Monate und erfolgloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5) Mitglieder können ferner durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie vereinsschädigend gegen die Satzung oder grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Rain einberufen. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den/die Schatzmeister/in, beschließt über Änderungen der Satzung und den Zweck des Vereins und endgültig über weitere Maßnahmen.

3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
   a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes einschließlich Kassenbericht,
   b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
   c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung,
   d) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfer/innen,
   e) Beschlussfassung über die Beiträge,
   f) Satzungsänderungen; diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
   g) Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.

4) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom/von der Schriftführerin oder dessen Stellvertretung gefertigt und vom/von der Versammlungsleiterin (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r oder beauftragte Stellvertretung) gegengezeichnet.

5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe den schriftlichen Antrag stellt, innerhalb eines Monats einberufen. Die gesetzlichen Minderheitsrechte gemäss § 37 BGB werden hierdurch mit Ausnahme des Quorums nicht berührt.

§ 6 Vorstand

1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist das Vertretungsrecht des/der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall beschränkt.

3) Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung Vorstand verwendet wird, gilt dies für den erweiterten Vorstand gemäß Absatz 4, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er besteht neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB aus dem/der Schriftführer/in, dem/die Schatzmeister/in, dem/der Vertreter/in der Stadt Rain sowie mindestens zwei und höchstens zehn weiteren zu wählenden Beisitzern. Die Zahl der zu wählenden Beisitzer legt die Mitgliederversammlung jeweils neu für jede Amtszeit (Abs. 5 Satz 1)

durch Beschluss fest. Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

5) Der Vorsitzende (Abs. 1) ist zuständig für Ausgaben bis zu 500 Euro im Einzelfall. Darüber hinaus ist der Vorstand zuständig.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl in der Gründungsversammlung erfolgt für die Dauer bis zur Mitgliederversammlung des Jahres 2013. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vertreter der Stadt Rain ist der 1. Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person; eine Wahl findet für dieses Vorstandsmitglied nicht statt.

8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleiben die anderen Vorstandsmitglieder im Amt. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Nachfolge, wobei die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgt.

9) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und auflösen, um Vorhaben des Vereins vorzubereiten und durchzuführen. Diese sind nicht zur Vertretung berechtigt.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich durchgeführt, können aber auf einstimmigen Beschluss der Anwesenden durch Handzeichen abgewickelt werden. Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sind stets schriftlich durchzuführen.

2) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Auflösung

1) Die eigens zu diesem Zweck eingeladene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Rain zur Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

Rain, 21. Oktober 2009

(Mindestens 7 Unterschriften)